

Entwurf Revision CO2-Verordnung

27.4.2017

Allgemeine Bemerkungen:

Die Texte in der EnV und in der CO2-Verordnung sind bei der Definition der Geothermieprojekte sehr ähnlich aber nicht deckungsgleich. Wir gehen davon aus, dass man es deckungsgleich machen wollte aber die beiden Entwürfe sich unterschiedlich entwickelt haben. Wir empfehlen die beiden Texte (speziell in den Anhängen) deckungsgleich zu machen oder darauf zu verweisen. Kleine Differenzen können in Zukunft zu Unklarheiten führen.

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen 2. Abschnitt: Begriffe			
Art. 2 Im Sinne dieser Verordnung bedeuten: a. <i>Personenwagen</i> : Personenwagen nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), wobei der Zustand bei der definitiven Zulassung zum Verkehr massgebend ist; nicht als Personenwagen gelten: 1. beschussgeschützte Fahrzeuge nach Anlage 2 von Anhang XI der Richtlinie 2007/46/EG, und 2. Fahrzeuge mit bewilligten Plätzen für den Transport von Personen in Behindertenfahrstühlen;	Art. 2 Bst. a, a bis , a ter , a quater und d Im Sinne dieser Verordnung bedeuten: a. <i>Personenwagen</i> : Personenwagen nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), wobei der Zustand beim erstmaligen Inverkehrsetzen massgebend ist; nicht als Personenwagen im Sinne dieser Verordnung gelten Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung nach Anhang II Teil A Ziffer 5 der Richtlinie 2007/46/EG; abis: <i>Lieferwagen</i> : Lieferwagen nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe e VTS, wobei der Zustand beim erstmaligen Inverkehrsetzen massgebend ist; nicht als Lieferwagen im Sinne dieser Verordnung gelten Lieferwagen mit einem Leergewicht über 2585 kg, die nach dem Mess-		

Revision CO2-Verordnung

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>b. <i>Unternehmen</i>: Betreiber von ortsfesten Anlagen an einem Standort;</p> <p>c. <i>Feuerungswärmeleistung</i>: einer ortsfesten Anlage maximal zuführbare Wärmeenergie pro Zeiteinheit;</p> <p>d. <i>Gesamtfeuerungswärmeleistung</i>: Summe der Feuerungswärmeleistungen der ortsfesten Anlagen eines Unternehmens, die im Emissionshandelssystem berücksichtigt werden;</p> <p>e. <i>Gesamtleistung</i>: Summe der abgegebenen elektrischen und thermischen Nennleistungen eines fossilthermischen Kraftwerks;</p> <p>f. <i>Gesamtwirkungsgrad</i>: Verhältnis der Gesamtleistung zur Feuerungswärmeleistung eines fossil-</p>	<p>verfahren für schwere Motorwagen gemäss Verordnung (EG) Nr. 595/2009 gemessen werden und bei denen keine Emissionswerte gemäss Verordnung (EG) Nr. 715/2007 vorliegen, sowie Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung nach Anhang 2 Teil A Ziffer 5 der Richtlinie 2007/46/EG;</p> <p>^ater. <i>leichte Sattelschlepper</i>: Sattelschlepper nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe i VTS mit einem Gesamtgewicht von bis zu 3,50 t, wobei der Zustand beim erstmaligen Inverkehrsetzen massgebend ist; nicht als leichte Sattelschlepper im Sinne dieser Verordnung gelten Sattelschlepper mit einem Leergewicht über 2585 kg, die nach dem Messverfahren für schwere Motorwagen gemäss Verordnung (EG) Nr. 595/2009 gemessen werden und bei denen keine Emissionswerte gemäss Verordnung (EG) Nr. 715/2007 vorliegen, sowie Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung nach Anhang 2 Teil A Ziffer 5 der Richtlinie 2007/46/EG;</p> <p>d. <i>Gesamtfeuerungswärmeleistung</i>: Summe der Feuerungswärmeleistungen der ortsfesten Anlagen eines Unternehmens, die im Emissionshandelssystem berücksichtigt werden;</p>		

Revision CO2-Verordnung

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
thermischen Kraftwerks gemäss Herstellerangaben.			
5. Abschnitt: Bescheinigungen für Projekte und Programme für Emissionsverminderungen im Inland			
<p>Art. 5 Anforderungen</p> <p>1 Für Projekte und Programme werden Bescheinigungen für Emissionsverminderungen im Inland ausgestellt, wenn:</p> <p>a. Anhang 3 dies nicht ausschliesst;</p> <p>b. das Projekt oder die Vorhaben des Programms:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ohne den Erlös aus dem Verkauf der Bescheinigungen nicht wirtschaftlich wären, 2. mindestens dem Stand der Technik entsprechen, und 3. Massnahmen vorsehen, die, gemessen an der Referenzentwicklung nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d, zu einer zusätzlichen Emissionsverminderung führen; <p>c. die Emissionsverminderungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nachweisbar und quantifizierbar sind, 2. nicht in einem Unternehmen erzielt wurden, das am Emissionshandelssystem (EHS) teilnimmt, und 3. nicht in einem Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung erzielt wurden; Bescheinigungen nach diesem Abschnitt können hingegen ausgestellt werden für Emissionsverminderungen, die in einem Unternehmen mit Emissionsziel nach Artikel 67 erzielt, vom Emissionsziel aber nicht erfasst sind; und 	<p>Art. 5 Abs. 1 Bst. c Ziff. 3</p> <p>1 Für Projekte und Programme werden Bescheinigungen für Emissionsverminderungen im Inland ausgestellt, wenn:</p> <p>c. die Emissionsverminderungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. nicht in einem Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung erzielt wurden, das gleichzeitig die Ausstellung von Bescheinigungen nach Artikel 12 beantragt; davon ausgenommen sind Unternehmen mit Emissionsziel nach Artikel 67, soweit die Emissionsverminderungen aus Projekten oder Programmen vom Emissionsziel nicht erfasst sind; und 		

Revision CO2-Verordnung

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>d. der Beginn der Umsetzung des Projekts oder des Programms bei der Einreichung des Gesuchs nach Artikel 7 nicht länger als drei Monate zurückliegt.</p> <p>2 Als Beginn der Umsetzung gilt der Zeitpunkt, zu dem sich der Gesuchsteller gegenüber Dritten finanziell massgeblich verpflichtet oder bei sich projekt- oder programmbezogene organisatorische Massnahmen ergreift.</p>			
<p>Art. 5a Programme</p> <p>1 Vorhaben können zu einem Programm zusammengefasst werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sie nebst der Emissionsverminderung einen gemeinsamen Zweck verfolgen; b. sie eine der in der Programmbeschreibung festgelegten Technologien einsetzen; c. sie die in der Programmbeschreibung festgelegten Aufnahmekriterien erfüllen, die gewährleisten, dass die Vorhaben die Anforderungen nach Artikel 5 erfüllen; und d. mit deren Umsetzung noch nicht begonnen wurde. <p>2 Vorhaben können in bestehende Programme aufgenommen werden, wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen und bereits vor der Aufnahme nachweislich beim Programm angemeldet waren.</p>	<p>Art. 5a Abs. 3</p> <p>3 Programme, die nach Ablauf der ersten Kreditierungsperiode nur ein Vorhaben umfassen, werden als Projekte nach Artikel 5 weitergeführt.</p>		
<p>Art. 6 Validierung von Projekten und Programmen</p> <p>1 Wer für ein Projekt oder ein Programm zur Emissionsverminderung Bescheinigungen beantragen möchte, muss dieses durch eine vom BAFU zuge-</p>	<p>Art. 6 Abs. 2 Bst. j</p>		

Revision CO2-Verordnung

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>lassene Validierungsstelle auf eigene Kosten validieren lassen.</p> <p>2 Der Validierungsstelle ist eine Beschreibung des Projekts oder des Programms einzureichen. Diese muss Angaben enthalten über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Massnahmen zur Emissionsverminderung; b. die eingesetzten Technologien; c. die Abgrenzung von anderen klima- und energiepolitischen Instrumenten; d. die hypothetische Entwicklung der Treibhausgasemissionen, wenn die emissionsvermindernden Massnahmen des Projekts beziehungsweise des Programms nicht umgesetzt würden (Referenzentwicklung); e. den Umfang der erwarteten jährlichen Emissionsverminderungen und die zugrundeliegende Berechnungsmethode; f. die Organisation des Projekts beziehungsweise des Programms; g. die voraussichtlichen Investitions- und Betriebskosten und die voraussichtlichen Erträge; h. die Finanzierung; i. das Monitoringkonzept, das den Beginn des Monitorings festlegt und die Methode zum Nachweis der Emissionsverminderungen umschreibt; j. die Dauer des Projekts beziehungsweise des Programms; k. bei Programmen zusätzlich: den Zweck, die Kriterien für die Aufnahme der Vorhaben ins Programm, die Verwaltung der Vorhaben sowie pro festgelegte Technologie ein Beispiel für ein Vorhaben. <p>3 Bei der Validierung prüft die Validierungsstelle die Angaben nach Absatz 2 sowie, ob das Projekt den Anforderungen nach Artikel 5 beziehungsweise</p>	<p>2 Der Validierungsstelle ist eine Beschreibung des Projekts oder des Programms einzureichen. Diese muss Angaben enthalten über:</p> <p>j. die Dauer des Projekts, des Programms und der einzelnen Vorhaben;</p>		

Revision CO2-Verordnung

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>se ob das Programm den Anforderungen nach den Artikeln 5 und 5a entspricht.</p> <p>4 Sie fasst die Ergebnisse der Prüfung in einem Validierungsbericht zusammen.</p>			
<p>Art. 7 Gesuch um Ausstellung von Bescheinigungen</p> <p>1 Das Gesuch um Ausstellung von Bescheinigungen ist dem BAFU einzureichen. Es umfasst die Projekt- oder Programmbeschreibung und den Validierungsbericht.</p> <p>2 Das BAFU kann vom Gesuchsteller zusätzliche Informationen verlangen, soweit es diese für die Beurteilung des Gesuchs benötigt.</p>	<p>Art. 7 Abs. 1</p> <p>1 Das Gesuch um Ausstellung von Bescheinigungen ist dem BAFU einzureichen. Es umfasst die Projekt- oder Programmbeschreibung, den Validierungsbericht und den Vertrag, den der Gesuchsteller mit der Validierungsstelle abgeschlossen hat.</p>		
<p>Art. 10 Ausstellung der Bescheinigungen</p> <p>1 Das BAFU entscheidet gestützt auf den Monitoringbericht und den dazugehörigen Verifizierungsbericht über die Ausstellung der Bescheinigungen.</p> <p>2 Bei Projekten werden Bescheinigungen im Umfang der Emissionsverminderungen ausgestellt, die bis zum Ende der Kreditierungsperiode nachweislich erzielt wurden.</p> <p>3 Bei Programmen werden Bescheinigungen im Umfang der Emissionsverminderungen ausgestellt, die bis längstens zehn Jahre nach Ablauf der Kreditierungsperiode des Programms nachweislich erzielt wurden, sofern mit der Umsetzung des betreffenden Vorhabens während der Kreditie-</p>	<p>Art. 10 Abs. 1 und 1^{bis}</p> <p>1 Das BAFU prüft den Monitoringbericht, den dazugehörigen Verifizierungsbericht und den Vertrag, den der Gesuchsteller mit der Verifizierungsstelle abgeschlossen hat. Soweit es für die Ausstellung von Bescheinigungen notwendig ist, führt das BAFU beim Gesuchsteller weitere Abklärungen durch.</p> <p>1^{bis} Es entscheidet gestützt auf die Angaben nach Absatz 1 über die Ausstellung von Bescheinigungen.</p>		

Revision CO2-Verordnung

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>rungsperiode begonnen wurde.</p> <p>4 Emissionsverminderungen, die auf nichtrückzahlbare Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes zurückzuführen sind, werden dem Gesuchsteller nur bescheinigt, wenn dieser nachweist, dass das zuständige Gemeinwesen die Emissionsverminderungen nicht anderweitig geltend macht. Nicht bescheinigt werden Emissionsverminderungen, die auf die Ausrichtung von Mitteln aus dem Zuschlag nach Artikel 15b des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 zurückzuführen sind.</p> <p>5 Der ökologische Mehrwert von Emissionsverminderungen ist mit der Ausstellung der Bescheinigung abgegolten. Ist der ökologische Mehrwert bereits vergütet worden, so werden keine Bescheinigungen ausgestellt.</p>			
<p>5a. Abschnitt: Bescheinigungen für Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung und für Unternehmen mit Zielvereinbarung über die Entwicklung des Energieverbrauchs</p>			
<p>Art. 12 Bescheinigungen für Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung</p> <p>1 Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung nach Artikel 66 Absatz 1, für die ein Emissionsziel nach Artikel 67 gilt, werden Bescheinigungen für Emissionsverminderungen im Inland auf Gesuch hin ausgestellt, wenn:</p> <p>a. das Unternehmen glaubhaft darlegen kann, dass es sein Emissions-</p>	<p>Art. 12 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. c, Abs. 3</p> <p>1 Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung nach Artikel 66 Absatz 1, für die ein Emissionsziel nach Artikel 67 gilt und die keine Projekte oder Programme nach Artikel 5 oder 5a durchführen, die vom Emissionsziel erfasste Emissionsverminderungen bewirken, werden Bescheinigungen für Emissionsverminderungen im Inland auf Gesuch hin ausgestellt, wenn:</p>		

Revision CO2-Verordnung

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>ziel ohne Anrechnung von Emissionsminderungszertifikaten erreichen wird;</p> <p>b. die Treibhausgasemissionen des Unternehmens im betreffenden Jahr den Reduktionspfad nach Artikel 67 um mehr als 5 Prozent unterschritten haben; und</p> <p>c. dem Unternehmen für emissionsvermindernde Massnahmen weder nichtrückzahlbare Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes noch Mittel aus dem Zuschlag nach Artikel 15b des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 für Geothermie, Biomasse oder Abfälle aus Biomasse ausgerichtet wurden; davon ausgenommen sind Unternehmen, die bereits vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 8. Oktober 2014 für den Erhalt solcher Mittel angemeldet waren.</p> <p>2 Die Bescheinigungen werden für Emissionsverminderungen im Umfang der Differenz zwischen dem Reduktionspfad abzüglich 5 Prozent und den Treibhausgasemissionen im betreffenden Jahr, letztmals 2020, ausgestellt.</p> <p>3 Emissionsverminderungen, für die Bescheinigungen nach Absatz 2 ausgestellt werden, gelten im Hinblick auf die Erfüllung des Emissionsziels als Treibhausgasemissionen des Unternehmens.</p>	<p>c. dem Unternehmen für emissionsvermindernde Massnahmen weder nichtrückzahlbare Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes noch Mittel aus dem Zuschlag nach Artikel 35 Absatz 1 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG) für Geothermie, Biomasse oder Abfälle aus Biomasse ausgerichtet wurden; davon ausgenommen sind Unternehmen, die bereits vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 8. Oktober 2014 für den Erhalt solcher Mittel angemeldet waren.</p> <p><i>3 Aufgehoben</i></p>		
<p>Art. 12a Bescheinigungen für Unternehmen mit Zielvereinbarung über die Entwicklung des Energieverbrauchs</p> <p>1 Unternehmen, die mit dem Bund Ziele über die Entwicklung des Energieverbrauchs vereinbart haben und die sich zusätzlich zur Verminderung der CO2-Emissionen verpflichten (Zielvereinbarung mit Emissionsziel), ohne</p>	<p>Art. 12a Abs. 1 Bst. d</p> <p>1 Unternehmen, die mit dem Bund Ziele über die Entwicklung des Energieverbrauchs vereinbart haben und die sich zusätzlich zur Verminderung der CO2-Emissionen verpflichten (Zielvereinbarung mit Emissionsziel), ohne</p>		

Revision CO2-Verordnung

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>dafür von der CO2-Abgabe befreit zu werden, werden auf Gesuch hin Bescheinigungen für Emissionsvermindierungen im Inland ausgestellt, wenn:</p> <p>a. die Zielvereinbarung mit Emissionsziel den Anforderungen nach Artikel 67 Absätze 1-3 entspricht und auf Kosten des Unternehmens von einer vom BAFU zugelassenen Stelle validiert und vom BAFU als geeignet beurteilt worden ist;</p> <p>b. das Unternehmen jährlich bis zum 31. Mai einen Monitoringbericht nach Artikel 72 einreicht;</p> <p>c. die CO2-Emissionen des Unternehmens während der vergangenen drei Jahre den in der Zielvereinbarung mit Emissionsziel vereinbarten Reduktionspfad in jedem Jahr um mehr als 5 Prozent unterschritten haben; und</p> <p>d. dem Unternehmen für emissionsvermindernde Massnahmen weder nichtrückzahlbare Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes noch Mittel aus dem Zuschlag nach Artikel 15b des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 für Geothermie, Biomasse oder Abfälle aus Biomasse ausgerichtet wurden; davon ausgenommen sind Unternehmen, die bereits vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 8. Oktober 2014 für den Erhalt solcher Mittel angemeldet waren.</p> <p>2 Die validierte Zielvereinbarung mit Emissionsziel ist dem BAFU bis zum 31. Mai des Jahres, ab dem Bescheinigungen beantragt werden, einzureichen.</p> <p>3 Wesentliche und dauerhafte Änderungen nach den Artikeln 73 sowie Änderungen nach Artikel 78 müssen dem BAFU gemeldet werden. Das BAFU</p>	<p>dafür von der CO2-Abgabe befreit zu werden, werden auf Gesuch hin Bescheinigungen für Emissionsvermindierungen im Inland ausgestellt, wenn:</p> <p>d. dem Unternehmen für emissionsvermindernde Massnahmen weder nichtrückzahlbare Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes noch Mittel aus dem Zuschlag nach Artikel 35 Absatz 1 EnG für Geothermie, Biomasse oder Abfälle aus Biomasse ausgerichtet wurden; davon ausgenommen sind Unternehmen, die bereits vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 8. Oktober 2014 für den Erhalt solcher Mittel angemeldet waren.</p>		

Revision CO2-Verordnung

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>ordnet soweit notwendig eine erneute Validierung an.</p> <p>4 Die Bescheinigungen werden für Emissionsverminderungen im Umfang der Differenz zwischen dem Reduktionspfad abzüglich 5 Prozent und den Treibhausgasemissionen im betreffenden Jahr, letztmals 2020, ausgestellt.</p>			
<p>5b. Abschnitt: Verwaltung von Bescheinigungen und Datenschutz</p>			
<p>Art. 14 Veröffentlichung von Informationen</p> <p>Das BAFU kann unter Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses veröffentlichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beschreibungen der Projekte und Programme zur Emissionsverminderung im Inland; b. die Validierungsberichte nach Artikel 6 Absatz 4; c. die Monitoringberichte nach Artikel 9 Absatz 1; d. die Verifizierungsberichte nach Artikel 9 Absatz 4. 	<p>Art. 14 Abs. 2</p> <p>2 Vor der Veröffentlichung stellt das BAFU dem Gesuchsteller die Unterlagen nach Absatz 1 zu. Es fordert den Gesuchsteller auf, die Informationen zu bezeichnen, die aus seiner Sicht dem Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis unterliegen.</p>		
<p>2. Kapitel: Technische Massnahmen zur Verminderung der CO2-Emissionen von Personewagen</p>	<p>Art. 17 bis 37: nicht relevant (CO2-Emissionen bei Fahrzeugen)</p>		
<p>5. Abschnitt: Verwendung des Ertrags aus der Sanktion nach Artikel 13 des CO2-Gesetzes</p> <p>Art. 38 Verwendung</p> <p>Der Ertrag aus der Sanktion nach Artikel 13 des CO2-Gesetzes wird für die Fi-</p>	<p>3. Kapitel, 5. Abschnitt (Art. 38 und 39)</p> <p><i>Aufgehoben</i></p>		

Revision CO2-Verordnung

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>finanzierung der Aufgaben nach Artikel 1 Absatz 2 des Infrastrukturfondsgesetzes vom 6. Oktober 2006 eingesetzt.</p> <p>Art. 39 Verfahren</p> <p>1 Der Ertrag entspricht den Einnahmen per 31. Dezember des Erhebungsjahrs einschliesslich Zinsen und abzüglich Vollzugskosten.</p> <p>2 Er wird jährlich jeweils im zweiten auf das Erhebungsjahr folgenden Jahr dem Infrastrukturfonds zugewiesen.</p>			
<p>5. Kapitel: Verpflichtung zur Verminderung der Treibhausgasemissionen</p>			
	<p>Art. 74a Anrechnung von Bescheinigungen an das Emissionsziel</p> <p>Emissionsverminderungen, die zur Ausstellung von Bescheinigungen nach Artikel 12 Absatz 2 führen, sowie Emissionsverminderungen, die im Rahmen von Projekten oder Programmen nach Artikel 5 oder 5a erzielt werden, gelten im Hinblick auf die Erfüllung des Emissionsziels als Treibhausgasemissionen des Unternehmens.</p>		
	<p>Art. 74b Anpassung der Verminderungsverpflichtung von Unternehmen, die WKK-Anlagen betreiben</p> <p>1 Das BAFU passt die Verminderungsverpflichtung von Unternehmen, die WKK-Anlagen betreiben und die Rückerstattung der CO₂-Abgabe nach Artikel 96a beantragen, auf Gesuch hin an.</p> <p>2 Das Gesuch ist dem BAFU bis zum 31. Mai des Folgejahres und mit dem von ihm vorgesehenen Formular einzureichen.</p> <p>3 Das Gesuch muss Angaben enthalten über:</p> <p>a. die CO₂-Emissionen im Jahr 2012, die aufgrund der gemessenen Pro-</p>		

Revision CO2-Verordnung

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
	<p>duktion von ins Netz eingespeistem Strom entstanden sind;</p> <p>b. die jährliche Entwicklung der CO₂-Emissionen, die aufgrund der gemessenen Produktion von ins Netz eingespeistem Strom entstanden sind.</p>		
<p>Art. 76 Nichterfüllung der Verminderungsverpflichtung</p> <p>1 Erfüllt ein Unternehmen seine Verminderungsverpflichtung nicht, so verfügt das BAFU die Sanktion nach Artikel 32 des CO₂-Gesetzes.</p> <p>2 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Eröffnung der Verfügung. Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins von 5 Prozent pro Jahr geschuldet.</p>	<p>Art. 76 Sachüberschrift sowie Abs. 1^{bis}, 1^{ter} und 3</p> <p>Art. 76 Nichterfüllung der Verminderungsverpflichtung und der Investitionspflicht</p> <p>1^{bis} Erfüllt ein Unternehmen, das WKK-Anlagen betreibt, die Investitionspflicht nach Artikel 96a Absatz 2 nicht, verfügt das BAFU die Rückzahlung von 40 Prozent der geleisteten Rückerstattung für Brennstoffe, die zur Stromproduktion nach Artikel 32a des CO₂-Gesetzes eingesetzt wurden.</p> <p>1^{ter} Erfüllt ein Unternehmen, das WKK-Anlagen betreibt, die Investitionspflicht nach Artikel 98a Absatz 2 nicht, verfügt das BAFU die Rückzahlung von 40 Prozent der geleisteten Rückerstattung für Brennstoffe, die zur Stromproduktion nach Artikel 32a des CO₂-Gesetzes eingesetzt wurden.</p> <p>3 Die rückbezahlten Beträge nach Absatz 1^{bis} und 1^{ter} gelten als Einnahme aus der CO₂-Abgabe.</p>		
<p>6. Kapitel: Kompensation der CO₂-Emissionen von fossil-thermischen Kraftwerken</p>			

Revision CO2-Verordnung

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>Art. 83 Zulässige Kompensationsmassnahmen</p> <p>1 Zur Erfüllung der Kompensationspflicht zugelassen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. vom Kraftwerksbetreiber selbst durchgeführte Projekte und Programme zur Emissionsverminderung im Inland, sofern diese den Anforderungen nach den Artikeln 5 und 5a sinngemäss entsprechen; b. Investitionen in Anlagen, die mittels erneuerbarer Energien im Inland Strom oder Wärme produzieren, sofern diese den Anforderungen nach Artikel 5 sinngemäss entsprechen; c. der Ersatz bestehender fossiler Wärmequellen durch Wärme, die vom Kraftwerk produziert und direkt ausgekoppelt wird; d. die Abgabe von Bescheinigungen für Emissionsverminderungen im Inland; e. die Abgabe von Emissionsminderungszertifikaten. <p>2 Kompensationsmassnahmen nach Absatz 1 Buchstaben a-c werden im Umfang der nachgewiesenen Emissionsverminderungen angerechnet. Emissionsverminderungen, die auf nichtrückzahlbare Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes zurückzuführen sind, werden dem Gesuchsteller nur bescheinigt, wenn dieser nachweist, dass das zuständige Gemeinwesen die Emissionsverminderungen nicht anderweitig geltend macht. Nicht bescheinigt werden Emissionsverminderungen, die auf die Ausrichtung von Mitteln aus dem Zuschlag nach Artikel 15b des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 zurückzuführen sind.</p>	<p>Art. 83 Abs. 2</p> <p>2 Kompensationsmassnahmen nach Absatz 1 Buchstaben a–c werden im Umfang der nachgewiesenen Emissionsverminderungen angerechnet. Emissionsverminderungen, die auf nichtrückzahlbare Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes zurückzuführen sind, werden dem Gesuchsteller nur bescheinigt, wenn dieser nachweist, dass das zuständige Gemeinwesen die Emissionsverminderungen nicht anderweitig geltend macht. Nicht bescheinigt werden Emissionsverminderungen, die auf die Ausrichtung von Mitteln aus dem Zuschlag nach Artikel 35 Absatz 1 EnG zurückzuführen sind.</p>		

Revision CO2-Verordnung

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>3 Für die Berechnung der Emissionsverminderungen, die durch Investitionen nach Absatz 1 Buchstabe b erzielt werden, sind die CO₂-Emissionen massgebend, die im Durchschnitt bei der Produktion von Strom im Inland entstehen.</p>			
<p>7. Kapitel: Kompensation der CO₂-Emissionen von Treibstoffen</p>			
<p>Art. 90 Zulässige Kompensationsmassnahmen</p> <p>1 Zur Erfüllung der Kompensationspflicht zugelassen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. von der kompensationspflichtigen Person selbst durchgeführte Projekte und Programme zur Emissionsverminderung im Inland, sofern diese den Anforderungen nach den Artikeln 5 und 5a sinngemäss entsprechen; b. die Abgabe von Bescheinigungen für Emissionsverminderungen im Inland. <p>2 Kompensationsmassnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a werden im Umfang der nachgewiesenen Emissionsverminderungen angerechnet. Emissionsverminderungen, die auf nicht-rückzahlbare Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes zurückzuführen sind, werden dem Gesuchsteller nur bescheinigt, wenn dieser nachweist, dass das zuständige Gemeinwesen die Emissionsverminderungen nicht anderweitig geltend macht. Nicht bescheinigt werden Emissionsverminderungen, die auf die Ausrichtung von Mitteln aus dem Zuschlag nach Artikel 15b des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 zurückzuführen sind.</p>	<p>Art. 90 Abs. 2</p> <p>2 Kompensationsmassnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a werden im Umfang der nachgewiesenen Emissionsverminderungen angerechnet. Emissionsverminderungen, die auf nicht-rückzahlbare Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes zurückzuführen sind, werden dem Gesuchsteller nur bescheinigt, wenn dieser nachweist, dass das zuständige Gemeinwesen die Emissionsverminderungen nicht anderweitig geltend macht. Nicht bescheinigt werden Emissionsverminderungen, die auf die Ausrichtung von Mitteln aus dem Zuschlag nach Artikel 35 Absatz 1 EnG zurückzuführen sind.</p>		

Revision CO2-Verordnung

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>8. Kapitel: CO2-Abgabe 2. Abschnitt: Rückerstattung der CO2-Abgabe</p>			
<p>Art. 96 Anspruch auf Rückerstattung 1 Die Rückerstattung der CO2-Abgabe beantragen können Unternehmen und Personen: a. die von der CO2-Abgabe befreit sind; b. die abgabebelastete Brennstoffe nicht energetisch nutzen (Art. 31 Abs. 1 Bst. a CO2-Gesetz).</p> <p>2 Von der CO2-Abgabe befreit sind: a. EHS-Unternehmen (Art. 17 CO2-Gesetz); b. Kraftwerksbetreiber (Art. 25 CO2-Gesetz); und c. Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung (Art. 31 Abs. 1 Bst. b CO2-Gesetz).</p>	<p>Art. 96 Abs. 1, Abs. 2 Bst. c 1 Die Rückerstattung der CO₂-Abgabe beantragen können Unternehmen und Personen: a. die von der CO2-Abgabe befreit sind; b. die WKK-Anlagen betreiben, die weder am EHS teilnehmen noch einer Verminderungsverpflichtung unterliegen (Art. 32a Abs. 1 CO2-Gesetz); c. die abgabebelastete Brennstoffe nicht energetisch nutzen (Art. 32c CO₂-Gesetz).</p> <p>2 Von der CO2-Abgabe befreit sind: c. Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung (Art. 31 und Art. 31a CO2-Gesetz).</p>		
	<p>Art. 96a Rückerstattung für Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung, die WKK-Anlagen betreiben 1 Ein Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung, welches WKK-Anlagen betreibt, erhält auf Gesuch hin 60 Prozent der CO2-Abgabe auf den Brennstoffen, die für die Stromproduktion nach Artikel 32a des CO2-Gesetzes eingesetzt wurden, rückerstattet, wenn: a. eine oder mehrere WKK-Anlagen je eine Feuerungswärmeleistung von mindestens 1 MW und höchstens 20 MW aufweist; b. eine oder mehrere WKK-Anlagen gegenüber dem Jahr 2012 zusätzlich 1,22 GWh Strom pro Jahr pro-</p>		

Revision CO2-Verordnung

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
	<p>duziert hat, der mit fossilen Brennstoffen erzeugt wurde; und</p> <p>c. der zusätzlich produzierte Strom ausserhalb des Unternehmens verwendet wurde.</p> <p>2 Es hat Anspruch auf die Rückerstattung der restlichen 40 Prozent der CO2-Abgabe auf den Brennstoffen, die zur Stromproduktion nach Artikel 32a des CO2-Gesetzes eingesetzt wurden, wenn es:</p> <p>a. diesen Betrag für Massnahmen nach Artikel 31a Absatz 2 des CO2-Gesetzes einsetzt;</p> <p>b. die Massnahme wirksam der Steigerung der Energieeffizienz dient;</p> <p>c. die Massnahmen nicht in einem anderen Unternehmen, das einer Verminderungsverpflichtung unterliegt oder das am EHS teilnimmt, umsetzt;</p> <p>d. die Wirkung der Massnahmen nicht anderweitig geltend macht;</p> <p>e. die Massnahmen bis 2020 umsetzt; das BAFU kann die Frist auf Gesuch hin um zwei Jahre erstrecken;</p> <p>f. dem BAFU nach Artikel 72 regelmässig Bericht erstattet</p> <p>g. dem BAFU allfällige Abweichungen von der Investitionspflicht nach Buchstabe a mit einer Begründung und Angabe der vorgesehenen Korrekturmassnahmen meldet.</p>		
	<p>Art. 98a Rückerstattung für Unternehmen, die WKK-Anlagen betreiben</p> <p>1 Ein Unternehmen, das weder am EHS teilnimmt noch einer Verminderungsverpflichtung unterliegt und das WKK-Anlagen nach Artikel 32a Absatz 1 des CO2-Gesetzes betreibt, erhält für jede WKK-Anlage die je eine Feuerungswärmeleistung von mindestens 1 MW und höchstens 20 MW aufweist auf Gesuch hin 60 Prozent der CO2-Abgabe auf den Brennstoffen, die zur</p>		

Revision CO2-Verordnung

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
	<p>Stromproduktion eingesetzt wurden, rückerstattet</p> <p>2 Das Unternehmen hat Anspruch auf die Rückerstattung der restlichen 40 Prozent der CO₂-Abgabe auf den Brennstoffen, die zur Stromproduktion eingesetzt wurden, wenn es:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. diesen Betrag für Massnahmen nach Artikel 32b Absatz 2 des CO₂-Gesetzes einsetzt; b. die Massnahme wirksam der Steigerung der Energieeffizienz dient; c. die Massnahmen nicht in einem Unternehmen, das einer Verminderungsverpflichtung unterliegt oder das am EHS teilnimmt, umsetzt; d. die Wirkung der Massnahmen nicht anderweitig geltend macht; e. die Massnahmen innerhalb von drei Folgejahren umsetzt; das BAFU kann die Frist auf Gesuch hin um zwei Jahre erstrecken. 		
	<p>Art. 98b Gesuch um Rückerstattung für übrige Unternehmen, die WKK-Anlagen betreiben</p> <p>1 Das Rückerstattungs-gesuch ist bis zum 30. Juni beim BAFU zuhanden der Vollzugsbehörde einzureichen. Es muss der von der Vollzugsbehörde vorgegebenen Form entsprechen und insbesondere enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Menge der für die Stromproduktion verwendeten abgabebelasteten Brennstoffe berechnet sich anhand der auf dem Herkunftsnachweis ausgewiesenen jährlichen Strommenge und des Heizwertes des verwendeten Energieträgers; b. Angaben über die Feuerungswärmeleistung; c. Angaben über die jährliche Entwicklung der CO₂-Emissionen, die aufgrund der gemessenen Produktion von Strom entstanden sind; d. Angaben über geplante Massnah- 		

Revision CO2-Verordnung

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
	<p>men;</p> <p>e. Angaben über Menge und Art der für die Stromproduktion verbrauchten fossilen Brennstoffe in Form von Aufzeichnungen über Eingang, Ausgang und Verbrauch der Brennstoffe sowie über die Lagerbestände;</p> <p>f. die Rechnungen über die bezahlten CO₂-Abgaben;</p> <p>g. den Herkunftsnachweis nach Artikel 9 Absatz 1 EnG;</p> <p>h. den angewendeten CO₂-Abgabesatz.</p> <p>2 Das BAFU prüft die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a– d und leitet das Gesuch zum Entscheid an die EZV weiter.</p> <p>3 Das Rückerstattungs-gesuch muss zusätzlich einen Monitoringbericht auf Formular enthalten. Dieser muss insbesondere Angaben über die Entwicklung der CO₂-Emissionen, die aufgrund der Stromproduktion entstanden sind, sowie eine Beschreibung der umgesetzten Massnahmen und Investitionen enthalten.</p>		
	<p>Art. 98c Periodizität der Rückerstattung für Unternehmen, die WKK-Anlagen betreiben und weder am EHS teilnehmen noch einer Verminderungsverpflichtung unterliegen</p> <p>1 Das Rückerstattungs-gesuch wird für einen Zeitraum von 12 Monaten eingereicht und gilt für die verbrauchten Brennstoffe im Vorjahr oder in dem im Vorjahr abgelaufenen Geschäftsjahr.</p> <p>2 Die Rückerstattung erfolgt durch die EZV und umfasst 100 Prozent der CO₂-Abgabe auf die Brennstoffe, die zur Stromproduktion eingesetzt wurden.</p> <p>3 Der Anspruch auf Rückerstattung ver-wirkt, wenn das Gesuch nicht fristge-mäss eingereicht wird.</p>		

Revision CO2-Verordnung

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>9. Kapitel: Verwendung der Erträge aus der CO2-Abgabe</p> <p>1. Abschnitt: Globale Finanzhilfen an die energetische Sanierung von Gebäuden</p>	<p>Gliederungstitel vor Art. 104</p> <p>9. Kapitel: Verwendung der Erträge aus der CO2-Abgabe</p> <p>1. Abschnitt: Globalbeiträge zur langfristigen Verminderung der CO2-Emissionen bei Gebäuden</p>		
<p>Art. 104 Beitragsberechtigung</p> <p>1 Der Bund gewährt den Kantonen auf Gesuch hin globale Finanzhilfen nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a des CO2-Gesetzes für die Förderung von Massnahmen zur energetischen Sanierung bestehender Gebäude, insbesondere zur verbesserten Wärmedämmung der Gebäudehülle.</p> <p>2 Globale Finanzhilfen nach Absatz 1 werden gewährt, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> mit den Massnahmen wirksam CO2-Emissionen vermindert werden; und die Massnahmen kantonsübergreifend harmonisiert umgesetzt werden. <p>3 Die Förderung erfolgt auch für nicht fossil beheizte Gebäude. Bisher unbeheizte Gebäude sind von der Förderung ausgeschlossen.</p> <p>Art. 105 Gesuch</p> <p>1 Die Gesuche um globale Finanzhilfen sind dem BFE spätestens am 31. Oktober des Vorjahres einzureichen.</p> <p>2 Der Kanton erklärt im Gesuch seine Bereitschaft, ein Programm mit Massnahmen nach Artikel 104 durchzuführen.</p> <p>3 Das BFE leitet das Gesuch an das BAFU weiter.</p> <p>Art. 106 Programmvereinbarung</p> <p>1 Das BFE schliesst mit dem Kanton zur Gewährung der globalen Finanzhilfe</p>	<p>Art. 104 Globalbeitragsberechtigung</p> <p>1 Der Bund gewährt den Kantonen Globalbeiträge nach Artikel 34 des CO2-Gesetzes für die Förderung von Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO2-Emissionen bei Gebäuden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Anforderungen nach den Artikeln 57–62 der Energieverordnung vom ... (EnV) eingehalten sind; mit den Massnahmen wirksam CO2-Emissionen vermindert werden; und die Massnahmen kantonsübergreifend harmonisiert umgesetzt werden. <p>2 Nicht globalbeitragsberechtigt sind insbesondere Massnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> die in Unternehmen umgesetzt werden, die einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO2-Gesetz unterliegen oder am EHS teilnehmen; die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund nach Artikel 4 Absatz 3 des CO2-Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden, wenn damit keine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird; die bereits anderweitig durch den Bund oder eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden, wenn damit keine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird. 		

Revision CO2-Verordnung

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>eine Programmvereinbarung ab.</p> <p>2 Gegenstand der Programmvereinbarung sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> das Programmziel; die Grundsätze des Programms; die Pflichten von Bund und Kanton; das Controlling; die Kommunikation. <p>3 Die Dauer der Programmvereinbarung beträgt höchstens fünf Jahre.</p> <p>4 Das BFE und die Kantone legen die Kriterien für die Verwendung der globalen Finanzhilfen in allen Programmvereinbarungen einheitlich fest.</p>	<p>Art. 105 Verfahren</p> <p>Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 65, 66 und 69 EnV, wobei:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Kanton im Gesuch um Globalbeiträge zusätzlich seine Bereitschaft erklären muss, ein Programm mit Massnahmen nach Artikel 104 durchzuführen; das BFE das Gesuch zur Kenntnisnahme an das BAFU weiterleitet. 		
<p>Art. 107 Höhe der globalen Finanzhilfe</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Höhe der globalen Finanzhilfe richtet sich nach der Wirksamkeit des kantonalen Programms. Die Wirksamkeit des Programms ergibt sich aus den darin vorgesehenen Massnahmen und der Bevölkerungszahl des Kantons. 	<p>Art. 106 Einsatz der Mittel</p> <p>Der Kanton muss mindestens 80 Prozent der Mittel, die sich aus den Globalbeiträgen des Bundes und den vom Kanton selbst bereitgestellten Kredite ergeben, für Massnahmen zur Energie- und Abwärmenutzung nach Artikel 50 EnG einsetzen.</p>		
<p>Art. 108 Auszahlung der globalen Finanzhilfe</p> <p>Die globale Finanzhilfe wird jährlich ausbezahlt.</p>	<p>Art. 107 Auszahlung</p> <p>Die Globalbeiträge an die Kantone werden jährlich ausbezahlt.</p>		
<p>Art. 109 Vollzugskosten</p> <ol style="list-style-type: none"> Aus den Mitteln, die für die Förderung von Massnahmen zur energetischen Sanierung bestehender Gebäude zur Verfügung stehen, wird der Kanton für den Vollzug der Programmvereinbarung pauschal entschädigt. Die Pauschale beträgt 5 Prozent der von ihm gesprochenen Förderbeiträge. Aus den gleichen Mitteln wird das BFE für die Programmkommunikation mit höchstens einer Million Franken pro Jahr entschädigt. 	<p>Art. 108 Vollzugskosten</p> <ol style="list-style-type: none"> Aus den Mitteln, die für die langfristige Verminderung der CO2-Emissionen bei Gebäuden nach Artikel 34 Absatz 1 des CO2-Gesetzes zur Verfügung stehen und in Form von Globalbeiträgen an die Kantone ausgerichtet werden, wird der Kanton für den Vollzug pauschal entschädigt. Die Pauschale beträgt fünf Prozent der von ihm gesprochenen und als Bundesanteil anrechenbaren Förderbeiträge. Aus den gleichen Mitteln wird das BFE für die Programmkommunikation mit höchstens einer Million Franken pro Jahr entschädigt. 		
	<p>Art. 109 Kommunikation</p> <ol style="list-style-type: none"> Das BFE ist für die gesamtschweizerische Kommunikation des Programms 		

Revision CO2-Verordnung

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>Art. 110 Berichterstattung und Kontrolle</p> <p>1 Der Kanton erstattet dem BFE jährlich Bericht über den Vollzug der Programmvereinbarung. Der Bericht ist bis zum 31. März des Folgejahres einzureichen. Er muss Angaben enthalten über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die mit dem Programm erwarteten und bisher erzielten Emissionsverminderungen; b. die mit dem Programm erwarteten und bisher ausgelösten Investitionen, einschliesslich allfälliger Mitnahmeeffekte; c. den Totalbetrag der eingesetzten finanziellen Mittel, den Betrag der pro Massnahme eingesetzten finanziellen Mittel sowie die durchschnittliche Höhe der ausbezahlten Förderbeiträge; d. die nicht verwendeten finanziellen Mittel aus der globalen Finanzhilfe. <p>2 Das BFE leitet den Bericht an das BAFU weiter.</p> <p>3 Das BFE kontrolliert stichprobenweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Ausführung einzelner Massnahmen; b. die Verwendung der globalen Finanzhilfe. <p>4 Der Kanton stellt dem BFE auf Verlangen die notwendigen Unterlagen zum Bericht zur Verfügung.</p> <p>Art. 111 Rückerstattung nicht verwendeter finanzieller Mittel</p> <p>Die nicht verwendeten finanziellen Mittel sind dem Bund jährlich zurückzuerstatten. Anstelle einer Rückerstattung kann das BFE den Übertrag der Mittel zugunsten der im Folgejahr durchzuführenden Massnahmen bewilligen.</p>	<p>zur Verminderung von CO2-Emissionen bei Gebäuden zuständig. Es legt zudem Grundsätze fest, die eine kantonsübergreifend einheitliche Kommunikation gewährleisten.</p> <p>2 Der Kanton macht das Förderprogramm in seinem Kanton bekannt und weist angemessen darauf hin, dass ein Teil der Fördermittel aus den Erträgen der CO₂-Abgabe stammt.</p>		
	<p>Art. 110 Berichterstattung</p> <p>1 Die Berichterstattung richtet sich nach Artikel 61 EnV.</p> <p>2 Der Bericht muss zusätzlich zu den Angaben nach Artikel 61 Absatz 3 EnV pro gefördertes Projekt und aufgeteilt nach den einzelnen Massnahmen angemessen Auskunft geben über die mit dem Förderprogramm erwarteten und erzielten Emissionsverminderungen.</p> <p>3 Das BFE leitet den Bericht zur Kenntnisnahme an das BAFU weiter.</p>		
	<p>Art. 111 Kontrolle</p> <p>Die Kontrolle der korrekten Verwendung der Globalbeiträge richtet sich nach Artikel 62 EnV.</p>		
	<p>Art. 111a</p> <p><i>Aufgehoben</i></p>		

Revision CO2-Verordnung

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
<p>Art. 111a Verwendung der rückerstatteten finanziellen Mittel</p> <p>1 Der Bund verwendet die ihm rückerstatteten finanziellen Mittel für globale Finanzhilfen nach Artikel 104.</p> <p>2 Mittel nach Absatz 1, die nicht für die globalen Finanzhilfen verwendet werden können, werden nach Artikel 36 des CO2-Gesetzes an die Bevölkerung und Wirtschaft verteilt.</p>			
	<p>Gliederungstitel vor Art. 112</p> <p>1a. Abschnitt: Unterstützung von Projekten zur direkten Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung</p>		
<p>Art. 112 Mangelhafte Erfüllung</p> <p>1 Das BFE kann die Auszahlung der globalen Finanzhilfe während der Dauer der Programmvereinbarung ganz oder teilweise aussetzen, wenn der Kanton:</p> <p>a. seiner Berichterstattungspflicht nach Artikel 110 Absatz 1 nicht nachkommt;</p> <p>b. eine erhebliche Störung seiner Leistung schuldhaft verursacht.</p> <p>2 Stellt sich bei Ablauf der Programmvereinbarung heraus, dass der Kanton seine Leistung mangelhaft erbracht hat, so verlangt das BFE eine Nachbesserung. Es setzt dem Kanton eine angemessene Frist.</p> <p>3 Werden die Mängel nicht behoben, so richtet sich die Rückforderung nach Artikel 28 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 19903.</p>	<p>Art. 112 Beitragsberechtigung</p> <p>1 Bei Projekten zur direkten Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung (Art. 34 Abs. 2 CO2-Gesetz) können Beiträge für die Prospektion und die Erschliessung von Geothermie-Reservoirien gewährt werden, wenn die Anforderungen gemäss Anhang 12 erfüllt sind.</p> <p>2 Die Beiträge betragen höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten des Projektes; diese werden in Anhang 12 festgelegt.</p>		
<p>Art. 113 Zusammenarbeit</p> <p>Bund und Kantone arbeiten bei der Umsetzung des Programms eng zusammen.</p>	<p>Art. 113 Gesuch</p> <p>1 Die Gesuche auf Leistung eines Beitrages sind beim BFE einzureichen.</p> <p>2 Gesuche können erst dann eingereicht werden, wenn die für das Projekt notwendigen Bewilligungen oder Konzessionen rechtskräftig vorliegen und wenn die Finanzierung des Projekts gesichert ist.</p> <p>3 Das BFE zieht zur Prüfung der Gesuche ein unabhängiges Expertengremium aus bis zu sechs Fachleuten bei, das die Gesuche nach den An-</p>	<p>2 Gesuche können erst dann eingereicht werden, wenn die für das Projekt notwendigen Bewilligungen oder Konzessionen rechtskräftig vorliegen und wenn die Finanzierung des Projekts gesichert ist.</p>	<p>Meinst braucht es für Finanzbeiträge die Zusage des BFE für Fördergelder und die Finanzierung kann daher erst gesichert werden, wenn diese erteilt ist.</p>

Revision CO2-Verordnung

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
	<p>forderungen von Anhang 12 begutachtet und eine Empfehlung für die Beurteilung des Projekts abgibt. Das Expertengremium kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Fachleute beiziehen.</p> <p>4 Sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitrages gegeben, so schliesst der Bund mit dem Gesuchsteller einen verwaltungsrechtlichen Vertrag ab.</p>		
	<p>Art. 113a Reihenfolge der Berücksichtigung</p> <p>1 Stehen für ein Projekt keine oder nicht genügend Mittel zur Verfügung, so nimmt das BFE das Projekt in eine Warteliste auf, es sei denn, es erfüllt die Anspruchsvoraussetzungen offensichtlich nicht.</p> <p>2 Das BFE teilt der gesuchstellenden Person mit, dass ihr Projekt in die Warteliste aufgenommen wird.</p> <p>3 Stehen wieder Mittel zur Verfügung, so berücksichtigt das BFE für die Prüfung der Gesuche nach Artikel 113 die am weitesten fortgeschrittenen Projekte. Sind mehrere Projekte gleich weit fortgeschritten, so ist das frühere Datum der Gesuchseinreichung massgebend.</p>		
	<p>Art. 113b Rückforderung</p> <p>1 Für die Rückforderung der Beiträge sind die Artikel 28–30 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990 (SuG) sinngemäss anwendbar. Die Beiträge können zudem zurückgefordert werden, wenn mit dem Betrieb der Anlage Gewinne erwirtschaftet werden, welche die Subventionen im Nachhinein unnötig erscheinen lassen.</p> <p>2 Bei einer anderweitigen Nutzung des Projekts werden ausbezahlte Beiträge</p>		

Revision CO2-Verordnung

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
	<p>nur zurückgefordert, wenn mit dieser Nutzung ein Gewinn erzielt wird.</p> <p>3 Das BFE ist vor einer allfälligen anderweitigen Nutzung oder Veräusserung zu informieren über:</p> <p>a. die geplante Art der Nutzung;</p> <p>b. die Eigentumsverhältnisse und die Trägerschaft;</p> <p>c. allfällige Gewinne und deren Umfang.</p>		
	<p>Art. 119 bis 125: nicht relevant (Rückverteilung CO2-Abgabe an Wirtschaft und Bevölkerung)</p>		
<p>11. Kapitel: Vollzug</p>			
<p>Art. 130 Vollzugsbehörden</p> <p>1 Das BAFU vollzieht diese Verordnung. Vorbehalten bleiben die Absätze 2-6.</p> <p>2 Das BFE vollzieht die Bestimmungen über die Verminderung der CO2-Emissionen von Personenwagen. Es wird dabei vom ASTRA unterstützt.</p> <p>3 Die EZV vollzieht die Bestimmungen über die CO2-Abgabe.</p> <p>4 Das BAFU vollzieht im Einvernehmen mit dem BFE die Bestimmungen über die Bescheinigungen für Emissionsverminderungen im Inland und über die Förderungen von Technologien zur Verminderung der Treibhausgasemissionen.</p> <p>4^{bis} Das BFE vollzieht im Einvernehmen mit dem BAFU die Bestimmungen über die globalen Finanzhilfen an die energetische Sanierung von Gebäuden.</p> <p>5 Das BAFU vollzieht nach Anhörung des BFE die Bestimmungen über die Förderung der Aus- und Weiterbildung.</p> <p>6 Das BFE sowie vom BFE oder vom BAFU beauftragte private Organisati-</p>	<p>Art. 130 Abs. 2 und Abs. 4^{bis}</p> <p>2 Das BFE vollzieht die Bestimmungen über die Verminderung der CO2-Emissionen von Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern. Es wird dabei vom ASTRA unterstützt.</p> <p>4^{bis} Das BFE vollzieht die Bestimmungen über die Globalbeiträge zur langfristigen Verminderung der CO2-Emissionen bei Gebäuden und über die Beiträge für die direkte Nutzung der Geothermie.</p>		

Revision CO2-Verordnung

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
onen unterstützen das BAFU beim Vollzug der Bestimmungen über die Verpflichtung zur Verminderung der Treibhausgasemissionen.			
	Art. 134 / 135: nicht relevant (CO2-Abgabe bei Fahrzeugen)		
12. Kapitel: Schlussbestimmungen			
2b. Abschnitt: Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 22. Juni 2016	Gliederungstitel vor Art. 146c 2b. Abschnitt: Übergangsbestimmungen		
	Art. 146d Die Bestimmungen des 3. Kapitels dieser Verordnung, soweit sie Lieferwagen und leichte Sattelschlepper betreffen, sind ab dem Referenzjahr 2020 anwendbar.		
Anhang 3 Emissionsverminderungen im Inland, für die keine Bescheinigungen ausgestellt werden	Anhang 3 Emissionsverminderungen im Inland, für die keine Bescheinigungen ausgestellt werden		
	Anhänge 4 bis 11: nicht relevant		
	Anhang 12 Direkte Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung 2 Anrechenbare Investitionskosten 2.1 Im Rahmen der Prospektion anrechenbar sind die Investitionskosten, die unmittelbar für die wirtschaftliche und zweckmässige Ausführung notwendig sind für die: b. Planung, die im Rahmen von Dienstleistungsverträgen mit Drit-	2. ... 2.1 ... b. Planung, die im Rahmen von Dienstleistungsverträgen mit Drit-	Zu Ziff. 2.1 lit. b und c sowie Ziff. 2.2 lit. g: Es ist nicht ersichtlich, wieso nur Leistungen von Dritten anrechenbar sind. Auch geolo-

Revision CO2-Verordnung

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
	<p>ten für die Akquisition von neuen Geodaten anfallen; c. Analyse und Interpretation, sofern sie von Dritten erbracht werden.</p> <p>2.2 Im Rahmen der Erschliessung anrechenbar sind folgende Investitionskosten, die unmittelbar für die wirtschaftliche und zweckmässige Ausführung notwendig sind für die: g. geologische Begleitung, Datenanalyse und Interpretation, sofern sie von Dritten erbracht werden.</p> <p>3. Verfahren für eine Unterstützung der Prospektion</p> <p>3.3 Expertengremium 3.3.3. Beurteilt das Expertengremium das Projekt positiv, so gibt es dem BFE insbesondere eine Empfehlung ab über: a. die zu erwartende Erhöhung der Wahrscheinlichkeit, ein Geothermie-Reservoir vorzufinden,</p> <p>3.4 Vertrag Wird die Prospektion unterstützt, so werden im Vertrag nach Artikel 113 Absatz 4 insbesondere folgende Punkte geregelt: d. die unentgeltliche Übertragung der Anlage auf den Bund und die Einräumung eines Kaufrecht am Grundstück zugunsten des Bundes, wenn ein Projekt nicht weiterverfolgt und auch nicht anderweitig genutzt wird ;</p> <p>3.5 Projektdurchführung und Projektabschluss c. Werden die Fristen nach Ziffer 3.4 Buchstabe a nicht eingehalten, so kann das BFE den Vertrag auflösen.</p>	<p>ten für die Akquisition von neuen Geodaten anfallen; c. Analyse und Interpretation, sofern sie von Dritten erbracht werden.</p> <p>2.2 ...</p> <p>g. geologische Begleitung, Datenanalyse und Interpretation, sofern sie von Dritten erbracht werden.</p> <p>3. ...</p> <p>3.3 ... 3.3.3 ...</p> <p>a. <u>die zu erwartende eine Begründung über die Erhöhung der Wahrscheinlichkeit, ein Geothermie-Reservoir vorzufinden.</u></p> <p>3.4 ...</p> <p>d. <i>Streichen</i></p> <p>3.5 ...</p> <p>c. Werden die Fristen nach Ziffer 3.4 Buchstabe a nicht eingehalten, so kann das BFE den Vertrag auflösen, <u>sofern keine Begründung für die Nicht-Einhaltung geliefert wird.</u></p>	<p>gische Eigenleistungen sollten anrechenbar sein (z.B. wenn die gesuchstellende Firma einen Geologen beschäftigt).</p> <p>Zu Ziff 3.3.3 lit. a: Die Angabe einer Wahrscheinlichkeit in Form einer Zahl ist unrealistisch. Verbal kann begründet werden warum sich die Wahrscheinlichkeit erhöht respektive wie man die einzelnen Elemente einschätzt. Zusätzlich kann ein Risikomitigierungsplan eingefordert werden. Es ist nicht ersichtlich, wieso die Anlagen unentgeltlich an den Bund übergehen sollte und wieso er ein Kaufrecht am Grundstück erhalten sollte, falls das Projekt nicht weiterverfolgt wird und nicht anderweitig genutzt wird</p> <p>Zu Ziff. 3.4 lit. d und Ziff. 3.5 lit. c: Es können triftige Gründe existieren, wieso Fristen nicht eingehalten werden. Es ist nicht angemessen, dass in einem solchen Falle gleich eine Vertragsauflösung möglich ist.</p>

Revision CO2-Verordnung

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
	<p>4. Verfahren für eine Unterstützung der Erschliessung</p> <p>4.1 Ein Gesuch für eine Unterstützung der Erschliessung kann nur eingereicht werden, wenn der Konzessionär vorgängig eine Prospektion durchgeführt hat und ein Bericht bezüglich der Wahrscheinlichkeit eines Geothermie-Reservoirs vorliegt.</p> <p>4.4 Vertrag Wird die Unterstützung gewährt, so werden im Vertrag nach Artikel 113 Absatz 4 insbesondere folgende Punkte geregelt: d. die unentgeltliche Übertragung der Anlage auf den Bund und die Einräumung eines Kaufrecht am Grundstück zugunsten des Bundes, wenn ein Projekt nicht weiterverfolgt und auch nicht anderweitig genutzt wird ;</p> <p>4.5 Projektdurchführung und Projektabschluss 4.5.3 Werden die Fristen nach Ziffer 4.4 Buchstabe a nicht eingehalten, so kann das BFE den Vertrag auflösen.</p> <p>5. Geodaten</p> <p>c. swisstopo stellt die primären und die primären prozessierten Geodaten innert 12 Monaten nach Abschluss der Explorationsbohrung der Öffentlichkeit zur Verfügung.</p>	<p>4. ...</p> <p>4.1 <i>Streichen</i></p> <p>4.4 ...</p> <p>d. <i>Streichen</i></p> <p>4.5 ...</p> <p>4.5.3 Werden die Fristen nach Ziffer 4.4 Buchstabe a nicht eingehalten, so kann das BFE den Vertrag auflösen <u>sofern keine Begründung für die Nicht-Einhaltung geliefert wird.</u></p> <p>5. ...</p> <p>c. swisstopo stellt die primären und die primären prozessierten Geodaten innert 12 Monaten <u>3 Jahren</u> nach Abschluss der Explorationsbohrung der Öffentlichkeit zur Verfügung.</p>	<p>Zu Ziff. 4.1: Es sollten auch Explorationsbeitragsgesuche eingereicht werden können, wenn Prospektionsergebnisse (z.B. Seismikdaten) von Dritten eingekauft werden und darauf basierend eine Exploration umgesetzt wird oder wenn bereits Prospektionsergebnisse aus der Vergangenheit vorhanden sind sowie neu beurteilt und bewertet werden.</p> <p>Zu Ziff. 4.4 lit. d: Es ist nicht ersichtlich, wieso die Anlagen unentgeltlich an den Bund übergehen sollte und wieso er ein Kaufrecht am Grundstück erhalten sollte, falls das Projekt nicht weiterverfolgt wird und nicht anderweitig genutzt wird.</p> <p>Zu Ziff. 4.5.3: Es können triftige Gründe existieren, wieso Fristen nicht eingehalten werden. Es ist nicht angemessen, dass in einem solchen Falle gleich eine Vertragsauflösung möglich ist.</p> <p>Zu Ziff. 5 lit. c: Geodaten aus einer Prospektion oder Exploration sollten definitiv länger als ein Jahr geschützt bleiben. Angemessen erscheint eine Frist von 3-5 Jahren.</p>